

VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an
die Bevollmachtigte erbeten!

Az.:

Hiermit wir der

H/T – Dr. Hennig & Thum – Rechtsanwalte Partnerschaft, Am Markt 2, 21335 Luneburg,
vertreten durch die Partner RA Dr. Jonas Hennig und RA Jan-Christian Thum

in Sachen

wegen

unbeschrankt Vollmacht erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Befugnisse:

1. zur auerprozessualen und prozessualen Vertretung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) gegenuber jedermann, einschlielich der Befugnis zur Erhebung und Zurucknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen uber Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Antragen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskunften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bugeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschlielich der Vorverfahren sowie (fur den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrucklicher Ermachtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulassigen Antragen und von Antragen nach dem Gesetz uber die Entschadigung fur Strafverfolgungsmanahmen, insbesondere auch fur das Betragsverfahren sowie das Kostenfestsetzungsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei auergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Anspruchen gegen Schadiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begrundung und Aufhebung von Vertragsverhaltnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklarungen (z.B. Kundigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt fur alle Instanzen und erstreckt sich auch auf besondere Verfahren, Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfugung, Kostenfestsetzungs-, gerichtliches Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren uber das Vermogen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu ubertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zuruckzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder auergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Betrage entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. **Der Vollmachtgeber wird auf die Moglichkeit hingewiesen, Prozesskostenhilfe zu beanspruchen.** Eine Streitpartei erhalt auf ihren Antrag hin Prozesskostenhilfe, wenn sie nach ihren personlichen und wirtschaftlichen Verhaltnissen die Kosten der Prozessfuhrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Erklarung: Ich bin vor der Auftragserteilung durch die H/T – Dr. Hennig & Thum – Rechtsanwalte Partnerschaft darauf hingewiesen worden, dass die Gebuhrenabrechnung, sofern keine anderslautende Vergutungsvereinbarung geschlossen wurde, nach dem Gegenstandswert auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergutungsgesetzes (RVG) erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/-in